



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1849**

CDXXVIII. König Friedrich II. erklärt das vor der Altstadt Brandenburg gelegene Massowsche Vorwerk für ein adliches Gut und sein altstädtisches Haus für ein Freihaus am 4. Aug. 1751.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

**CDXXVII.** Kurfürst Joachim Friedrich fordert den Rath zu Brandenburg auf, ihm einige junge Leute aus der Bürgerschaft auszuwählen, welche als Leibgardisten den Zug nach Preußen mitmachen, am 30. April 1607.

Von Gottes gnaden Joachim Friederich Margraff zu Brandenburgk vnd Churfürst in Preußen, Hertzogk etc. Vntern gruß zuuorn. Liebe getreuen. Wir mögen Euch gnediger Meinungk nit bergen, das wir mit Gotlieher zulafsungk entschlossen, förderlichst vnser Reife nacher Preußen vorzunehmen. Nun seindt wir dazu vnd zu deren Aufwartungk ezlicher Personen in vnser Leibguardj bedürftigk, wolten Aber nit gerne fremde dazu nehmen, Sondern viel lieber vnser vnderthanen dazu gebrauchen, vf die wir vns vmb so vielmehr zuuorlaffen, Begehren derowegen in gnedigen beuehlich, wollet Euch bemühen, ob Ihr sechse oder sieben feine iunge Ansehnliche Personen, die etwas gesehen vnd erfahren vnd aufer Landes zu reifen geschickt sein, vnter Eueren Burgern oder Burgerskindern die mit vns zu zihen lust haben, mächtigk werden könnet, Vnd was wir vns deshalb zuuersehen vngefaumbt vns vnderthenigst gein Coln An der Sprew berichten, So wollen wir sie ehrft Abfordern, mit kleidungk, vnter vnd Oberwehr gebührlichen vorsehen, Vnterwegens Auch nothdurfftigen vnterhalt Ihnen reichen lassen, daran beschicht vnser zuuerlefsiger will vnd meinungk. Seint Euch mit gnaden geneigt. Datum Newmühl, den 30. Aprilis Anno MDCVII.

Ann.

Vff des Churfürsten zu Brandenburgk gnedigsten beuehl hatt Ein Rhatt zu Berlin fsehs Personen auß ihrer Burgerchaftt zu wege gebracht, so die Preussische Reife vf sich nehmen wollen: Vnd beruhet numehr doruff, Ob Churf. g. dieselben werden annehmlich sein, Vnd wie man sich ju hoffe mitt Ihnen der kleydungk, befolungk vnd des vnterhalts halben wirdt vergleichen können.

**CDXXVIII.** König Friedrich II. erklärt das vor der Altstadt Brandenburg gelegene Massowische Vorwerk für ein adliches Gut und sein altstädtisches Haus für ein Freihaus am 4. Aug. 1751.

Nachdem bei Sr. Königl. Majestät in Preußen, Unferm allergnedigsten Herrn, dero General-Lieutenant Johann George von Massow allerunterthänigst angefocht, ihm die Gnade zu bezeigen, und dessen in der Alt Stadt Brandenburg habendes Haus zu einem Freyhaufe mit der exemption von des dortigen Magistrats Jurisdiction, imgleichen dessen allda vor dem Rathenower Thor in der Alt-Stadt belegendes Vorwerk zu einem Adelichen Gute zu declariren, wogegen er sich erbothen, so viel das Haus anbetrifft, wegen der darauff haftenden bürgerlichen onerum der dortigen Cämmerei ein für allemahl ein gewisses Capital an baarem Gelde zu bezahlen, dergestalt, das von jetzo an, aus den Interessen solche onera jährlich abgeführt werden können, als worüber er sich mit gedachtem Magistrat vergleichen wolle; was aber das Vorwerck angehet, derselbe sich erkläret, von denen dazu gehörigen oder auch noch dazu kommenden Aeckern, Wiesen und Gärten die sonst darauff haftende onera nach wie vor richtig und ohnverckürtzet abzutragen; höchst gedachte Se. Königl. Majestät auch beyden Petitis in Gnaden deferiret und statt gegeben; als declariren höchst dieselbe hiermit und Krafft dieses nicht allein dero etc. von Massow in der Alt-Stadt Brandenburg habendes Haufs zu einem Freyhaufe mit der exemption von des dortigen Magistrats Jurisdiction, sondern auch dessen alda vor dem Rathenower

Thore in der Alt-Stadt belegen Vorwerck Zu einem Adelichen Guthe, jedoch das er seinem Erbiethen gemäß, so viel das Haufs betrifft, sich mit dem Magistrat zu Brandenburg wegen der darauff haftenden onerum vergleiche, und der dortigen Cämmerey ein vor allemahl ein gewisses Capital an baarem Gelde bezahle, wovon aus denen Interessen von ietzo an folche onera abgeföhret werden können; was aber das Vorwerck anlanget, gedachter von Maffow von denen dazu gehörigen, oder auch noch dazu Kommenden Aeckern, Wiesen und Gärten die sonst darauff haftende Onera nach wie vor richtig und ohnverckürtzt abtrage. Urkundlich haben Se. Königl. Majestät diese Declaration und Verschreibung höchst eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

Berlin den 4. August 1751.

Nach dem Concepte.